

5976



Neu=

# revidirte Statuten

des

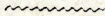
Bereins:

~~48874~~

Die

# erneuerte treue Hilfe

in Riga.



*[Faint, illegible text]*

Riga,

Druck von W. J. Häcker.

1861.

Rechtliche Anzeigen

1861

1861

Rechtliche Anzeigen

1861

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. März 1861.

Censur C. Alexandrow.

Rechtliche Anzeigen



Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

22172

1861

Rechtliche Anzeigen

1861

## Einleitung.

Nachdem die im Jahre 1805 errichtete Sterbecasse, genannt: „Die treue Hilfe“, theils durch die derzeitigen Kriegsunruhen, theils durch andere Umstände fast ganz aufgelöst war, vereinigten sich im Jahre 1814 die übrig gebliebenen Mitglieder dahin, diese Sterbecasse unter dem Namen: „Die erneuerte treue Hilfe“ fortbauern zu lassen, bei welcher Gelegenheit die damaligen Statuten einige nothwendige Ergänzungen und Zusätze erhielten, welche am 1. November 1815 hochobrigkeitlich bestätigt wurden. Spätere Revisionen der Statuten fanden statt in den Jahren 1829, 1835 und 1842 und wurden die dergestalt revidirten Statuten von Einem Wohlledlen Rathe unterm 19. Februar 1830, 6. Mai 1835 und 3. October 1842 obrigkeitlich bestätigt.

Diese letztgedachten Statuten vom Jahre 1842 sind in diesem Augenblicke noch in Geltung, entsprechen aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt, wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse, nicht mehr ihrem Zwecke, weshalb auf den Grund des § 43 der Statuten eine vollständige Umarbeitung derselben beschlossen worden ist. Nachdem der Entwurf der zu solchem Zweck erwählten Commission die Approbation des Stifter-Comité erhalten, ist dergestalt Nachstehendes festgestellt und angeordnet worden:

**A. Von dem Zwecke des Vereins, der Anzahl der Mitglieder und den Eigenschaften der Aufzunehmenden.**

§ 1.

Von dem Zwecke des Vereins.

Der Zweck dieses Vereins ist, bei Sterbefällen seiner Mitglieder den Nachbleibenden derselben eine weiter unten näher bestimmte Quote an Beerdigungsgeldern zu gewähren.

§ 2.

Von der Anzahl der Mitglieder und den Eigenschaften der Aufzunehmenden.

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgestellt und können in den Verein Männer und Frauen jeden Standes, mit alleiniger Ausnahme von Personen, die sich im Militärdienste befinden, aufgenommen werden, insofern sie gesund, von gutem Rufe und nicht über 50 Jahre alt sind.

**B. Von der Leitung der Vereins-Angelegenheiten durch den Stifter-Comité und die Vorsteher.**

§ 3.

Von der Competenz des Stifter-Comité.

Die oberste Leitung und Bestimmung der Gesellschafts-Angelegenheiten liegt einem Comité von 25 Personen ob, welche vorzugsweise aus den nach der Zeit ihres Eintritts ältesten männlichen Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Die Beschlüsse dieses Comité, der darum Stifter-Comité heißt, können nicht weiter angefochten werden.

§ 4.

Von der Wahl in den Stifter-Comité.

Jedes männliche Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl in den Stifter-Comité, bei

Verlust seines Mitgliedsrechtes anzunehmen, es sei denn, daß die von demselben angegebenen Weigerungsgründe von dem Stifter-Comité als genügend anerkannt würden, um das gewählte Mitglied von der gedachten Verpflichtung zu liberiren. Erst nach Ablauf von 5 Jahren können die Glieder des Stifter-Comité ihre Entlassung aus demselben verlangen. Bei eintretender Vacanz ergänzt der Comité sich selbst durch freie Wahl.

### § 5.

Von den Versammlungen des Stifter-Comité.

So oft es erforderlich ist, jedenfalls aber etwa 14 Tage vor dem jährlichen Stiftungstage, wird der Comité durch die Vorsteher des Vereins zusammenberufen und es wird ihm alsdann eine Uebersicht der Geschäfte des abgelaufenen Jahres vorgelegt. Zur Revision derselben ernennt der Comité aus seiner Mitte oder aus den übrigen Gliedern des Vereins drei, welche innerhalb 8 Tage ihr Geschäft zu beenden und am nächsten Stiftungstage der Gesellschaft einen schriftlichen, von ihnen unterschriebenen Bericht über den Befund vorzulegen haben.

### § 6.

Von der Ordnung der Berathung in den Versammlungen des Stifter-Comité.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung des Stifter-Comité müssen wenigstens 15 Personen, die Vorsteher und der Vorsteher-Substitut miteingerechnet, gegenwärtig sein. Bei allen Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt diejenige Ansicht, für welche die Mehrzahl der Vorsteher gestimmt, falls aber auch diese gleich getheilt sind, so ist derjenigen Ansicht der Vorzug zu

geben, für welche 2 Vorsteher und der Vorsteher-Substitut gestimmt haben.

§ 7.

Von der Ergänzung des Stifter-Comité und der Wahl der Vorsteher.

In seiner Versammlung vor dem Stiftungstage ergänzt der Comité die im Laufe des Jahres in demselben eingetretenen Vacanzen und veranstaltet die Wahl der Vorsteher und des Vorsteher-Substituts aus den Gliedern des Comité oder den übrigen Mitgliedern des Vereins.

Anmerkung. Da nach den bisherigen Statuten der Stifter-Comité aus 50 Mitgliedern bestand, so findet eine neue Wahl erst statt, nachdem die Anzahl derselben durch Sterbefälle oder Austritt unter die Zahl von 25 herabgesunken ist.

§ 8.

Von der Anzahl der Vorsteher und Ergänzung derselben.

Den solchergestalt erwählten 4 Vorstehern überträgt der Stifter-Comité die specielle Verwaltung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall einer legalen Behinderung eines Vorstehers oder des Eintritts einer Vacanz, wird ein Vorsteher-Substitut erwählt. Sollte im Laufe des Jahres mehr als eine Vacanz eintreten, so haben die übrigen Vorsteher den Comité zusammen zu berufen und auf eine neue Wahl anzutragen.

§ 9.

Von der Dauer des Amtes der Vorsteher und der Verpflichtung, dasselbe anzunehmen.

Das Amt eines Vorstehers währt vier Jahre und jährlich tritt einer derselben, welcher am längsten dem Amte vorgestanden, aus der Administration, jedoch kann

derselbe, mit seiner Einwilligung, auf den dringenden Wunsch des Comité von Neuem gewählt werden. Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher, wenn dieselbe ihn zum ersten Male trifft, ablehnen, es sei denn, daß er Gründe dafür anführen könnte, die von dem Comité für gültig anerkannt werden. Jede anderweitige Weigerung zieht Verlust des Mitgliedrechtes und Einbuße aller geleisteten Beiträge nach sich.

#### § 10.

Von der Einführung der neuen Vorsteher in das Geschäft.

Spätestens innerhalb 14 Tage nach dem jedesmaligen Stiftungstage haben die bisherigen Vorsteher dem eintretenden Collegen sämtliche, diesem Vereine gehörigen, Documente, Gelder, Bücher, Papiere ic. zur Durchsicht vorzulegen und denselben in das von ihm zu übernehmende Vorstehergeschäft einzuführen, wonächst dessen Richtigfinden oder dessen etwaige Bemerkungen über eine vorgefundene Differenz in's Protocollbuch aufzunehmen sind.

#### § 11.

Von der Vertheilung der Geschäfte.

Die Vorsteher vertheilen die Geschäfte nach eigener Uebereinkunft unter sich, sind aber der Gesellschaft solidarisch verantwortlich und haben überhaupt das Ganze der Geschäftsführung nach ihrem besten Wissen zu ordnen.

#### § 12.

Von der Strafe des Ausbleibens eines Vorstehers oder Comitégliebes in den Versammlungen.

Nicht gerechtfertigtes oder nicht zu rechtfertigendes Ausbleiben eines Vorstehers oder Comitégliebes in den Ver-

sammlungen wird mit einer Geldstrafe von 1 Rbl. S.=M. zum Besten der Unterstützungscasse (s. § 39—40) belegt, die sofort aus den Depotgeldern der in Strafe Verfallenen zu entnehmen ist.

### § 13.

Von den Beschwerden über die Vorsteher.

Beschwerden über Vorsteher oder deren Geschäftswaltung werden schriftlich und versiegelt den Vorstehern zugestellt, zur Beförderung an den Stifter-Comité, welcher dieselben inappellabel entscheidet. Niemand darf daher, bei Verlust seiner Rechte als Mitglied und der damit verbundenen Vortheile, über irgend eine Bestimmung des Comité an den ordinären Richter gehen und auf dessen Ausspruch provociren.

**C. Von der Aufnahme der Mitglieder, deren Verpflichtungen und den Rechten und Pflichten der Gattinnen derselben.**

### § 14.

Von der Anmeldung der Candidaten.

Jeder, der in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat eine schriftliche Aufgabe seines Namens, Standes, Alters und Domicils, sowie, wenn er verheirathet ist, des Namens und Alters seiner Frau bei einem der Vorsteher einzureichen, welche nöthigen Falls genauere Beweise einverlangen. Eine später nachgewiesene Unrichtigkeit der gedachten Aufgabe, auf deren Grund ein Mitglied in den Verein aufgenommen worden, das sonst nicht hätte acceptirt werden können, zieht den Verlust der Mitgliedschaft und die Einbuße aller geleisteten Zahlungen nach sich.

§ 15.

Von der Aufnahme der Mitglieder.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschieht durch die Vorsteher und ist zu derselben die Einstimmigkeit sämmtlicher Vorsteher nothwendig.

§ 16.

Von den Verpflichtungen der neu aufgenommenen Mitglieder.

Der Aufgenommene hat bis zum Alter von 40 Jahren ein Eintrittsgeld von 3 Rbl. S. M. und für jedes Jahr über 40 bis 44 incl. einen Rubel mehr zu zahlen. Von da an bis zum 50sten Jahre steigt das Eintrittsgeld jährlich um 2 Rbl. S. M. Außerdem hat der Eintretende für das ihm auszureichende Exemplar dieser Statuten 50 Kop. S. M., an den Cassirer ebenfalls 50 Kop. S. M. und 1 Rbl. S. M. an die Unterstützungscasse (s. § 39—40) zu entrichten.

§ 17.

Von der Entrichtung der Beiträge.

Für jeden Sterbefall haben die Mitglieder 1 Rbl. S. M. zu entrichten, jedoch wird, um aller Verzögerung der Auszahlung von Beerdigungsgeldern an die Nachbleibenden vorzubeugen, festgesetzt, daß jedes Mitglied mindestens für 3 Leichen 3 Rbl. S. M. im Voraus deponire und soll, wenn von diesem Depot bereits für 2 Leichen gezahlt worden, ein jedes Mitglied verpflichtet sein, 3 Rbl. S. M. aufs Neue als Depot zur Casse zu zahlen.

§ 18.

Von dem Termin zur Entrichtung der Depotgelder.

Behufs der Einsammlung der Depotgelder werden den Mitgliedern über deren Empfang ausgestellte Quittungen

zugesandt, die sofort durch Entrichtung der Depotgelder an den Cassirer oder innerhalb 4 Wochen bei dem cassaführenden Vorsteher einzulösen sind, bei der Strafe, mit Verlust der bis dahin geleisteten Beiträge, ausgeschlossen zu werden.

### § 19.

Von dem Wiedereintritt der ausgeschlossenen Mitglieder.

Ein auf diese Weise ausgeschlossenes Mitglied kann jedoch innerhalb der ersten sechs Monate gegen Einzahlung aller rückständigen und der inzwischen zu erlegen gewesenen Beiträge und einer Geldstrafe von 2 Rbl. S. M. zum Besten der Unterstützungscasse (s. § 39 u. 40) wiederum in seine früheren Rechte eintreten.

### § 20.

Von der Unterschrift der Quittungen bei der Präsentation im Falle der Nichtzahlung.

Jedes Mitglied, welches die Quittung bei der Präsentation derselben nicht baar bezahlt, ist verpflichtet, das Datum der Vorzeigung nebst Namensunterschrift auf der gedruckten Quittung auszufüllen, damit eine Controlle darüber ermöglicht werde, ob und wann der Cassirer die Quittung producirt hat.

### § 21.

Von der Verpflichtung der abwesenden und entfernt wohnenden Mitglieder zur Bestellung eines Stellvertreters.

Mitglieder, die über 2 Werst vom Rathhause oder auf einem Holme wohnen, so wie solche, welche auf längere Zeit verreisen oder Riga auf immer verlassen und doch Mitglieder bleiben wollen, müssen Jemand namhaft machen, an den die sie betreffenden Bestellungen gerichtet und von dem die Beiträge empfangen werden können. Wenn dies

verabsäumt wird oder die ernannten Stellvertreter den statutenmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, so haben die Betheiligten sich dessen zu gewärtigen, daß sie nach § 18 der Statuten ausgeschlossen werden.

## § 22.

Von den Rechten und Pflichten der Gattinnen der Mitglieder.

Die Gattin eines Mitglieds ist bei dessen Lebzeiten keinerlei besonderen Zahlungen unterworfen, bei ihrem Ableben werden aber dieselben Begräbnißgelder gezahlt, als für ihren Gatten. Nach dem Tode ihres Mannes dagegen hat die Wittve, falls sie Mitglied des Vereins zu bleiben wünscht, alle Beiträge eines solchen zu erlegen. Tritt sie wieder in die Ehe, so kann sie entweder für sich allein die Mitgliedschaft fortsetzen oder mit ihrem Mann zusammen solche genießen, falls dieser den Bestimmungen der Statuten gemäß Mitglied wird. Uebrigens haben weder Frauen noch Wittwen, auch wenn sie wirkliche Mitglieder sind, Zutritt zu den Vereinsversammlungen.

## § 23.

Von der Verheirathung lediger Mitglieder.

Tritt ein unverheirathetes Mitglied in die Ehe oder schreitet ein Wittwer, der zur Zeit seiner Aufnahme in den Verein ledig war, oder ein abgeschiedener Ehemann wieder zur Ehe, so haben dieselben in den ersten drei Monaten nach ihrer Verheirathung Namen und Alter ihrer Frauen dem cassaführenden Vorsteher aufzugeben und, falls nach den Bestimmungen dieser Statuten ihrem Eintritt Nichts entgegensteht, sind sie als Mitglieder zu verzeichnen und zwar ohne Erlegung von Eintrittsgeld, wenn die Frau

unter 40 Jahre alt ist, im entgegengesetzten Falle aber ist für sie das in § 16 festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 24.

Von der Wiederverheirathung bereits verhehlicht gewesener Mitglieder.

Mitglieder, welche schon für ihre verstorbene Frau Begräbnißgelder empfangen haben, müssen, wenn sie sich wieder verheirathen, ihre Frauen binnen sechs Monate mit 10 Rbl. S. M. einkaufen, und außerdem, wenn sie über 40 Jahre alt sind, das im § 16 festgesetzte Eintrittsgeld entrichten. Erst nachdem dies geschehen, sind dieselben als Mitglieder zu betrachten und danach ist auch die Eintrittszeit zu berechnen.

§ 25.

Von geschiedenen Ehegatten.

Im Falle einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber hat, falls sie Mitglied des Vereins zu bleiben wünscht, sich darüber in den ersten 3 Monaten nach erfolgter Scheidung bei den Vorstehern zu erklären, in welchem Falle die im § 22 für die Wittwen verstorbener Mitglieder getroffenen Bestimmungen auf sie anzuwenden sind.

**D.** Von dem Cassirer des Vereins.

§ 26.

Von den Verpflichtungen, der Anstellung und Entlassung des Cassirers.

Die Eincassirung der von den Mitgliedern des Vereins zu entrichtenden Eintritts- und Depotgelder, die Bewerks-  
stellung der erforderlichen Auszahlungen und die Besor-

gungen der Einladungen zu den Versammlungen der Vorsteher, des Stifter-Comité und aller Vereinsmitglieder wird einem Cassirer übertragen, der von den Vorstehern, vorzugsweise aus der Zahl der Mitglieder, gewählt und entlassen wird, wenn er den an ihn zu machenden Anforderungen nicht entspricht.

§ 27.

Von der Unterordnung des Cassirers unter die Vorsteher.

Der Cassirer ist den Vorstehern, als seinen Vorgesetzten, untergeordnet und hat dieser alle ihm von denselben erteilten Aufträge pünktlich zu befolgen, und ihnen, so oft es verlangt wird, über den Erfolg der Eincassirungen und über die bereits eingeflossenen Gelder Rechenschaft abzulegen.

§ 28.

Von der Caution des Cassirers.

Bei seiner Anstellung hat er entweder eine Real-Caution von 200 Rbl. S. M. oder zwei expromissorische Caventen, welche in solidum für diesen Betrag haften, zu stellen.

§ 29.

Von den Emolumenten desselben.

Als Entschädigung für die ihm obliegenden Geschäftsverrichtungen bezieht er folgende Emolumente:

- a) von allen durch ihn eincassirten Depotgeldern 5 %;
- b) für jede Zusammenberufung der Glieder des Stifter-Comité 3 Rbl. S. M.;
- c) für jede Einladung der Mitglieder des Vereins zu einer Generalversammlung 10 Rbl. S. M.;
- d) von jedem neuen Mitgliede (nach § 16) 50 Kop. S. M.

Dagegen ist er bei Ueberbringung der Beerdigungsgelder an die Nachbleibenden nicht berechtigt, zu seinem Besten einen Abzug zu machen und ist es einzig und allein dem freien Willen derselben anheimgestellt, ob sie ihm eine Gratification machen wollen oder nicht.

## E. Von den Beerdigungsgeldern.

### § 30.

Von dem Betrage der zu zahlenden Beerdigungsgelder.

Mit der Auszahlung der Beerdigungsgelder, auf welche jedes Mitglied und dessen Gattin Anspruch hat, wird es folgendermaßen gehalten:

- 1) während der 3 ersten Jahre der Mitgliedschaft (diese datirt sich immer von dem Tage der ersten Entrichtung der Depotgelder) bekommt das Sterbehaus 50 Rbl. S. M.;
- 2) vom vollendeten dritten bis zum fünften Jahre incl. beträgt das Sterbegeld 90 Rbl. S. M.;
- 3) vom vollendeten fünften Jahre bis zum zwanzigsten incl. erhält der nachbleibende Theil 165 Rbl. S. M.;
- 4) vom vollendeten zwanzigsten bis zum fünfundzwanzigsten incl. werden 175 Rbl. S. M. ausgezahlt.

In den sub 1—4 erwähnten Fällen werden dem überlebenden Ehegatten, falls derselbe Mitglied des Vereins bleibt, für die nächstfolgenden Zahlungen außer den empfangenen Quoten noch 10 Rbl. S. M. zu gut gerechnet.

- 5) Endlich für den Sterbefall eines Mitgliedes, welches schon über 25 Jahre dem Vereine angehört, werden 200 Rbl. S. M. ausgezahlt.

Die sub 1 und 2 erwähnten Quoten werden innerhalb 24 Stunden nach gemachter Todesanzeige an das Sterbe-

haus zum Vollen ausgezahlt, die sub 3—5 gedachten Quoten dagegen werden in den ersten 24 Stunden nach gemachter Todesanzeige nur zur Hälfte gezahlt, die Zahlung der andern Hälfte erfolgt erst, nachdem die in Folge des stattgehabten Todesfalles zu entrichtenden Depotgelder incassirt worden.

Die sub 1—5 erwähnten Quoten sind berechnet auf eine Anzahl von 200 zahlenden Mitgliedern. Falls daher die Zahl derselben geringer ist und die Casse die vorerwähnten Summen nicht zu tragen vermag, werden auf desfalligen Antrag der Vorsteher durch Beschluß des Stifter-Comité die Sterbegelder nach Maßgabe der verringerten Mitgliederzahl ermäßigt.

### § 31.

Von der Zurückzahlung einstehender Depotgelder und den Abzügen zum Besten des Unterstützungs- und Reservefonds.

Bei Sterbefällen, in denen keine dem Verein angehörige Person nachbleibt, werden selbstverständlich die etwa noch einstehenden Depotgelder zurückgezahlt. Dasselbe gilt auch, wenn Frauen bei dem Ableben ihrer Männer erklären, ferner nicht mehr dem Vereine angehören zu wollen. Immer aber wird von allen ausgezahlten Beerdigungsgeldern 1 Rbl. S. M. zum Besten der Unterstützungscasse (s. § 40 P. 4) und 2 % zum Besten eines zu gründenden Reservefonds in Abzug gebracht.

### § 32.

Von dem Reservefonds.

Dieser Reservefonds hat den Zweck, den Verein in den Stand zu setzen, bei nicht voraussehendem augenblicklichem Geldmangel auf kurze Zeit Anleihen aus demselben zu

machen, die jedoch jedes Mal wieder ersetzt werden müssen. Er wird von den Vorstehern separat verwaltet, fruchtbar angelegt und darf nur mit Genehmigung des Stifter-Comite angegriffen werden.

### § 33.

Von der Disposition über die Beerdigungsgelder von Seiten der Mitglieder.

Es steht jedem Mitgliede frei, das keinen Ehegatten oder Descendenten hinterläßt, bei seinen Lebzeiten eine Person namhaft zu machen, welche nach seinem Tode das Begräbnißgeld zu erheben berechtigt sein soll. Jedoch muß hierüber den Vorstehern schriftliche Anzeige gemacht werden, welche dieselbe verschreiben lassen und ein Exemplar dieses Protocolls dem betreffenden Mitgliede zufertigen, ein zweites aber bei der Casse aufbewahren.

### § 34.

Von der Beforgung der Beerdigung durch den Verein und von auswärts erfolgenden Todesfällen.

Stirbt daher ein Mitglied ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder Descendenten und ohne die in dem vorhergehenden § erwähnte Disposition getroffen zu haben, so sorgt der Verein von sich aus für die Beerdigung mit Beobachtung möglicher Deconomie und es wird der etwaige Rest nur den sich gehörig legitimirenden Erben ausgezahlt. Dies kann jedoch selbstverständlich nur bei Todesfällen geschehen, die hier am Orte erfolgen. Auswärtige Sterbefälle müssen genügend documentirt werden und es haben die zum Empfange der Sterbegelder sich Meldenden im Falle des Zweifels ihrer Berechtigung hierzu sich gehörig zu legitimiren.

§ 35.

Von dem Zurückfallen der Sterbequoten an den Verein.

Sollte während der ersten 6 Monate nach dem Ableben eines Mitgliedes Niemand an die von dem Vereine annoch auszahlende Begräbnißquote begründeten Anspruch erhoben haben, so fällt dieselbe, nachdem für Rechnung der etwa vorhandenen Erbnehmer eine Aufforderung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und der Rigaschen Zeitung, mit Anberaumung eines sechsmonatlichen Termins, erlassen worden, zur Hälfte an die Vereins- und zur anderen Hälfte an die Unterstützungscasse (s. § 39 u. 40).

§ 36.

Von dem Ansprüche etwaiger Gläubiger der Mitglieder an die Begräbnißgelder.

Die von diesem Vereine für Sterbefälle bestimmten Begräbnißgelder können weder zu Conkursen gezogen, noch von etwaigen Gläubigern des Verstorbenen in Anspruch genommen und dadurch ihrer Bestimmung entzogen werden. Nur diesem Vereine steht die Berechtigung zu, den Betrag seiner an das Mitglied habenden Forderung von den bei dessen oder seiner Gattin Ableben zu verabreichenden Begräbnißgeldern in Abzug zu bringen.

§ 37.

Von dem Selbstmorde eines Mitgliedes.

Der Selbstmord eines Mitgliedes oder seiner zum Vereine gehörigen Frau kann den Angehörigen ihre statutenmäßigen Rechte auf das Begräbnißgeld nicht schmälern.

## **F. Von den soulagirten Mitgliedern.**

### § 38.

Von den Mitgliedern, die auf Soulagement Anspruch machen können. Hochbetagte oder franke und ohne eigene Schuld verarmte Mitglieder können hinsichtlich der Entrichtung der Depotgelder, nach Ermessen der Vorsteher, dahin soulagirt werden, daß dieselben nicht baar eingefordert, sondern debitirt und erst bei ihrem und ihrer Frauen Sterbefall in Abzug gebracht werden. Jedoch kann diese Wohlthat höchstens nur von 6 Mitgliedern, die wenigstens 15 Jahre ihre Beiträge contribuirt haben, zu gleicher Zeit genossen werden.

## **G. Von der Unterstützungscasse.**

### § 39.

Von dem Zwecke derselben. Außerdem besteht aber zur Beihilfe für Mitglieder, welche durch hohes Alter, Krankheit oder andere Unfälle in solche Lage gerathen, daß es ihnen unmöglich ist, die statutenmäßigen Beiträge zu leisten, eine Unterstützungscasse, aus welcher ihre Beiträge leih- oder schenkungsweise berichtigt werden. Ihre Anzahl darf indessen zu gleicher Zeit nicht mehr als sechs betragen.

### § 40.

Von den Einnahmen der Unterstützungscasse. Der Grundfonds dieser von den Vorstehern separat zu verwaltenden Unterstützungscasse besteht aus den durch Sub-

scription im Jahre 1838 zusammengebrachten und fruchtbar gemachten Summen und wird derselbe durch folgende Einnahmen ergänzt und vermehrt:

- 1) durch die Renten des vorhandenen Capitals;
- 2) durch einen jährlichen Beitrag von 25 Kop. S. M. von jedem zahlenden Mitgliede, der statt der bisher am Stiftungstage üblichen Collecte aus den Depotgeldern der Unterstützungscasse zu gut geschrieben wird;
- 3) durch einen Beitrag von 1 Rbl. S. M., den jedes neu eintretende Mitglied zu erlegen hat (s. § 16);
- 4) durch einen Abzug von 1 Rbl. S. M. von allen ausgezahlten Begräbnißgeldern (s. § 31);
- 5) durch die nach § 12 und 19 festgesetzten Strafgeelder;
- 6) durch die Hälfte des Ueberschusses der Begräbnißgeelder der ohne legale Erben und ohne Hinterlassung einer Disposition verstorbenen Mitglieder (s. § 35), und endlich
- 7) durch etwa einfließende wohlthätige Spenden.

#### § 41.

Von der Bewilligung einer Unterstützung aus derselben.

Ueber die Bewilligung der Unterstützung, sei es nun als Anleihe oder Schenkung, entscheiden die Vorsteher, jedoch kann dieselbe nur einem Mitgliede, welches wenigstens 10 Jahre seine Beiträge contribuirt hat, zugewandt werden, und darf die Unterstützungsquote den Betrag von 10 Rbl. S. M. für das Jahr auf keinen Fall überschreiten. Im

Falle einer leihweisen stattgehabten Unterstützung ist bei nicht erfolgter Zurückerstattung des Geliehenen der Betrag desselben von der nach dem Tode des Debitors zu zahlenden Begräbnißquote zu kürzen und der Unterstützungscasse zu ersetzen.

### **III. Von den Ehrenmitgliedern.**

#### **§ 42.**

Von der Ernennung der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

Mitglieder, die volle 25 Jahre contribuirt haben, können von der Entrichtung der regelmäßigen Beiträge befreit und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Verein mindestens 200 zahlende Mitglieder zählt. Jedoch darf die Anzahl der Ehrenmitglieder niemals die Zahl von 40 übersteigen, auch muß der zu Befreiende Jemanden willig machen, statt seiner als zahlendes Mitglied in den Verein zu treten. Die Befreiung erlischt daher durch das Ausscheiden des Stellvertreters. Die unter Beobachtung alles dessen ernannten Ehrenmitglieder zahlen nur einen jährlichen Beitrag von 2 Rbl. S. M., aber auch sie können, falls hinterher die Anzahl der zahlenden Vereinsglieder unter 200 herabsinkt, auf Beschluß des Stifter-Comité nach Maßgabe des Bedürfnisses wiederum bis zur Entrichtung der vollen Beträge mit Zahlungen belastet werden.

Anmerkung. Die gegenwärtigen Ehrenmitglieder, deren Zahl die in dem vorstehenden § festgesetzte Anzahl übersteigt, bleiben bis auf weitere Bestimmung des Stifter-Comité im Genuße ihrer Rechte.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 43.

Von der Feier des Stiftungstages.

Der jährliche Stiftungstag soll nach Bestimmung der Vorsteher im Laufe der ersten Monate jeden Jahres gefeiert werden. Nach Verlesung des Jahresberichts über die Verwaltung des letztverflohenen Jahres, so wie des Berichts der Revidenten über das Resultat der von ihnen veranstalteten Revision (s. § 5) werden dem Vereine sämtliche Bücher, Rechnungen u. zur Durchsicht vorgelegt. Zur Bestreitung der Kosten dieses Tages wird jedem Mitgliede des Vereins, mit Ausnahme jedoch der Frauen, die als selbstständige Mitglieder verzeichnet sind, auf das Conto seiner Depotgelder 50 Kop. S. M. zur Last gebracht und falls dies zur Bestreitung der Kosten nicht hinreicht, wird der Rest derselben aus der Cassé des Vereins gedeckt, jedoch dergestalt, daß hierbei der Betrag von 50 Rbl. S. M. auf keinen Fall überschritten werden darf.

### § 44.

Von dem Ausschluß der Mitglieder wegen Criminalverbrechen.

Ein Mitglied, welches eines Criminalverbrechens überführt worden, soll auf die den Vorstehern darüber gemachte Anzeige und desfalligen Beschluß des Stifter-Comité aus diesem Vereine, mit Einbuße der von ihm geleisteten Zahlungen, ausgeschlossen werden, jedoch bleibt die Gattin desselben, wenn sie an dem Verbrechen des Mannes keinen Antheil gehabt, und die zu erlegenden Beiträge pünktlich entrichtet, im Besiz des Rechts eines Mitgliedes. Dasselbe gilt bei einem Criminalverbrechen der Frau, an welchem der Mann keinen Antheil hat.

§ 45.

Von den Festsetzungen in Fällen, in denen die Statuten nicht  
ausreichen.

In vorkommenden Fällen, für welche in den Statuten  
keine Bestimmung enthalten sein sollte, haben die Vorsteher  
gemeinschaftlich mit dem Stifter-Comité die nöthigen An-  
ordnungen und Festsetzungen zu treffen und im Protocoll-  
buche zu verzeichnen. Dergleichen Festsetzungen gelten ent-  
weder nur für den vorliegenden Fall oder es wird ihre An-  
wendung für gleiche Fälle, die in Zukunft vorkommen könn-  
ten, ausdrücklich statuirt. Dadurch erhalten sie förmliche  
Gesetzeskraft und haben die Vorsteher dafür zu sorgen, daß  
dergleichen Festsetzungen am Schlusse jeden Jahres als ein  
Anhang zu den Statuten gedruckt und den Mitgliedern des  
Vereins zugestellt werden.

§ 46.

Von der verbindlichen Kraft der Statuten und den dieselben ergän-  
zenden Festsetzungen.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Sta-  
tuten ohne Ausnahme und machen sich verbindlich, denselben  
treulich nachzukommen, auch die in Bezug auf die Gesell-  
schaftsangelegenheiten in Zukunft gefaßt werdenden Proto-  
collbeschlüsse ebenso zu erfüllen, als ständen sie in diesen  
Statuten namentlich aufgeführt.

§ 47.

Von der Revision der Statuten.  
Sollten Umstände künftig Abänderungen dieser Sta-  
tuten nöthig machen, so faßt der Verein, auf den bei dem-

selben eingebrachten Antrag zur Revision der Statuten, die  
solchenfalls erforderlichen Beschlüsse. Der in Folge dessen  
angefertigte Entwurf der revidirten Statuten ist von den  
Vorstehern dem Stifter-Comité zur Approbation vorzu-  
legen, der dieselben sodann zur obrigkeitlichen Bestätigung  
befördert.

Riga, den 17. Februar 1861.

W. Dorndorff,

Carl Reyher,

H. Ede,

G. F. Marschütz,

als derzeitige Vorsteher des Vereins:

„Die erneuerte treue Hilfe.“

C. W. Caspari,

Joh. Heinr. Sprengert,

Tit.-Rath Pet. Dan. Reyher,

Tit.-Rath J. Aug. Kählbrandt,

Pastor K. Dietrich,

Apotheker Fr. Neumann,

als Mitglieder des zur Revision der  
Statuten ernannten Comité.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc., etc., erteilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 20. Februar dieses Jahres unterlegte Gesuch der derzeitigen Vorsteher des Vereins „die erneuerte treue Hilfe“, um Bestätigung der neu revidirten Statuten dieser Stiftung, zur

**Resolution:**

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widersetzliches enthalten, unter dem Vorbehalte, daß etwaige Abänderungen oder Ergänzungen ebenfalls der Bestätigung des Rathes dieser Stadt bedürfen, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird supplicantischen Vorstehern aufgegeben, nach bewerkstelligtem Druck der Statuten ein Exemplar derselben zur Affervation im Stadt-Archiv hieselbst einzuliefern.

N<sup>o</sup> 1446.

Riga Rathhaus, den 24. Februar 1861.

(L. S.)

L. Rapierky,  
Obersecr.

## Inhalt.

### **A.** Von dem Zwecke des Vereins, der Anzahl der Mitglieder und den Eigenschaften der Aufzunehmenden.

§ 1. Von dem Zwecke des Vereins.

§ 2. Von der Anzahl der Mitglieder und den Eigenschaften der Aufzunehmenden.

### **B.** Von der Leitung der Vereins-Angelegenheiten durch den Stifter-Comité und die Vorsteher.

§ 3. Von der Competenz des Stifter-Comité.

§ 4. Von der Wahl in den Stifter-Comité.

§ 5. Von den Versammlungen des Stifter-Comité.

§ 6. Von der Ordnung der Berathung in den Versammlungen des Stifter-Comité.

§ 7. Von der Ergänzung des Stifter-Comité und der Wahl der Vorsteher.

§ 8. Von der Anzahl der Vorsteher und Ergänzung derselben.

§ 9. Von der Dauer des Amts der Vorsteher und der Verpflichtung, dasselbe anzunehmen.

§ 10. Von der Einführung der neuen Vorsteher in das Geschäft.

§ 11. Von der Vertheilung der Geschäfte.

§ 12. Von der Strafe des Ausbleibens eines Vorstehers oder Comitégliedes in den Versammlungen.

§ 13. Von den Beschwerden über die Vorsteher.

**C. Von der Aufnahme der Mitglieder, deren Verpflichtungen und den Rechten und Pflichten der Gattinnen derselben.**

§ 14. Von der Anmeldung der Candidaten.

§ 15. Von der Aufnahme der Mitglieder.

§ 16. Von den Verpflichtungen der neu aufgenommenen Mitglieder.

§ 17. Von der Entrichtung der Beiträge.

§ 18. Von dem Termine zur Entrichtung der Depotgelder.

§ 19. Von dem Wiedereintritt der ausgeschlossenen Mitglieder.

§ 20. Von der Unterschrift der Quittungen bei der Präsentation im Falle der Nichtzahlung.

§ 21. Von der Verpflichtung der abwesenden und entfernt wohnenden Mitglieder zur Bestellung eines Stellvertreters.

§ 22. Von den Rechten und Pflichten der Gattinnen der Mitglieder.

§ 23. Von der Verheirathung lediger Mitglieder.

§ 24. Von der Wiederverheirathung bereits verhehlicht gewesener Mitglieder.

§ 25. Von geschiedenen Ehegatten.

**D. Von dem Cassirer des Vereins.**

§ 26. Von den Verpflichtungen, der Anstellung und Entlassung des Cassirers.

§ 27. Von der Unterordnung des Cassirers unter die Vorsteher.

§ 28. Von der Caution des Cassirers.

§ 29. Von den Emolumenten desselben.

**E. Von den Beerdigungsgeldern.**

§ 30. Von dem Betrage der zu zahlenden Beerdigungsgelder.

§ 31. Von der Zurückzahlung einstehender Depotgelder und den Abzügen zum Besten des Unterstützungs- und Reservefonds.

§ 32. Von dem Reservefond.

§ 33. Von der Disposition über die Beerdigungsgelder von Seiten der Mitglieder.

§ 34. Von dem Zurückfallen der Sterbequoten an den Verein.

§ 35. Von der Beforgung der Beerdigung durch den Verein und von auswärts erfolgenden Todesfällen.

§ 36. Von dem Ansprüche etwaiger Gläubiger der Mitglieder an die Begräbnißgelder.

§ 37. Von dem Selbstmorde eines Mitgliedes.

#### **F. Von den soulagierten Mitgliedern.**

§ 38. Von den Mitgliedern, die auf Soulagement Anspruch machen können.

#### **G. Von der Unterstützungscasse.**

§ 39. Von dem Zwecke derselben.

§ 40. Von den Einnahmen derselben.

§ 41. Von der Bewilligung einer Unterstützung aus derselben.

#### **H. Von den Ehrenmitgliedern.**

§ 42. Von der Ernennung der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 43. Von der Feier des Stiftungstages.

§ 44. Von dem Ausschlusse der Mitglieder wegen Criminalverbrechen.

§ 45. Von den Festsetzungen in Fällen, in denen die Statuten nicht ausreichen.

§ 46. Von der verbindlichen Kraft der Statuten und den dieselben ergänzenden Festsetzungen.

§ 47. Von der Revision der Statuten.